

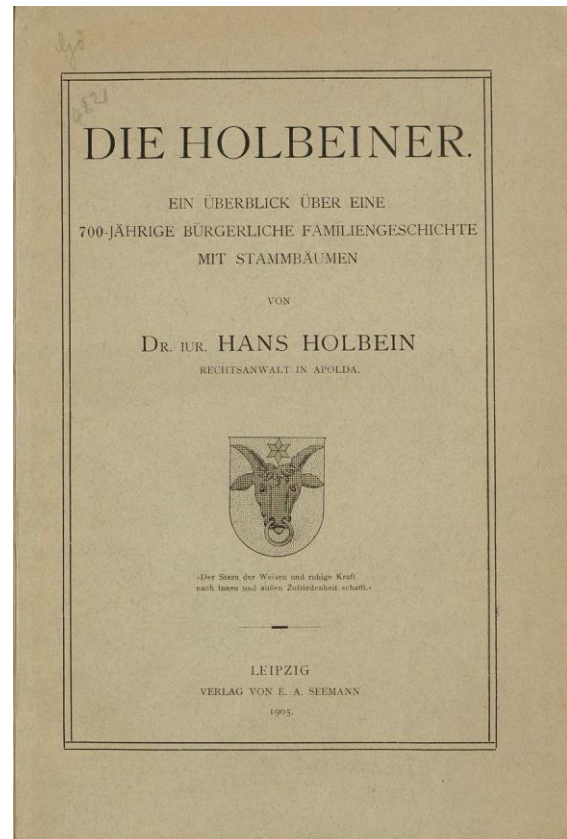
Ein unwillkommenes Geschenk – Dr. Hans Holbein und die Holbein-Stiftung

Ralf Dose

Historikerinnen und Historiker der ersten deutschen Schwulen- und Lesbenbewegung haben in den letzten Jahrzehnten viel über unsere „Vorfahren“ herausgefunden. Konzentriert haben wir uns dabei meist auf die Zentren der Bewegung, die Großstädte – Berlin, Köln, München, Hamburg, Hannover, mit Abstand noch Leipzig und vielleicht Breslau in den Blick genommen. Aber wir sind bekanntlich überall – *we're here, we're queer, get used to it* – und es wird höchste Zeit, endlich die sogenannte „Provinz“ genauer in den Blick zu nehmen. Um es auf die Spitze zu treiben: Schwulen- oder Lesbenbewegung in Apolda? Geht das? Es ging zumindest mal, wie zu zeigen sein wird.

Wie alles anfing

Ausgangspunkt meiner Recherchen war ein Versuch, die Liste der sogenannten Obmänner des Wissenschaftlich-humanitären Komitees (das waren insgesamt etwa 70 namentlich bekannte Personen) mit deren Lebensdaten zu vervollständigen. „Namentlich bekannt“ ist allerdings mit Einschränkungen zu verstehen, denn einige der Namen sind Pseudonyme, von denen manche bis heute nicht entschlüsselt sind. Eines dieser Pseudonyme konnte ich allerdings schon früher mit einer realen Person in Verbindung bringen: das eines Herrn, der sich „Sassen“ nannte. Magnus Hirschfeld erwähnt in seinem tagebuchartig geführten *Testament. Heft II* den Tod dieses Mannes 1929 und nennt seinen Klarnamen: Hans Holbein. Nun kann man mit „Hans Holbein“ ganz wunderbar googeln. Allerdings wusste ich aus den *Mitteilungen des WhK*, dass der pseudonyme „Sassen“ etwas mit Apolda zu tun hatte, eventuell dort ansässig war. Und dann war es plötzlich ganz einfach: „Hans Holbein Apolda“ führte mich auf eine kleine Broschüre *Die*



Hans Holbein: *Die Holbeiner* (1905).

Holbeiner des Rechtsanwalts Hans Holbein aus Apolda, erschienen 1905.

Diese Genealogie der bürgerlichen Familie Holbein muss hier nicht weiter interessieren. Der Rechtsanwalt Hans Holbein steht am Ende dieser Stammfolge, und zwei Sätze in der Broschüre machten mich neugieriger: „Drittens findet man die Heiratslust oder Unlust in manchen Stammbäumen – ob auch in unseren? – so eigentümlich verteilt, dass man mit Dr. med. Magnus Hirschfeld, dem Herausgeber des Jahrbuches für sexuelle Zwischenstufen und Vorkämpfer des wissenschaftlich-humanitären Komitees in Charlottenburg, auf vererbte, angeborene Anlagen schließen kann“ (Holbein 1905: 87). Und noch deutlicher – aber schrecklich verklausuriert, weshalb ich hier kürze – über die eigene Ehe: „Den Rest des 19. Jahrhunderts

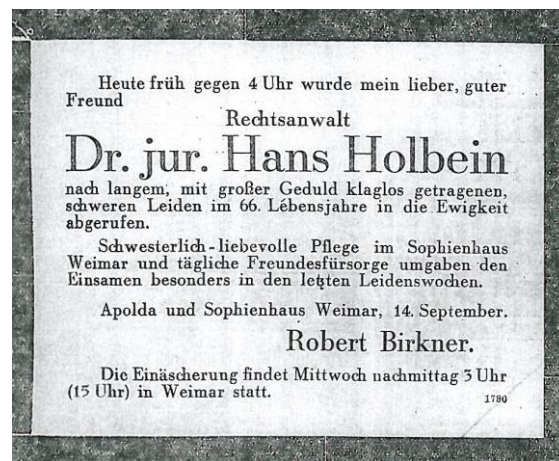
benutzte ich, um eine Einrichtung zu erproben, von welcher eine jährlich wachsende Zahl beiderlei Geschlechts [...] meint, daß ihre von der Papstkirche wider-natürlich verpfuschte Gestaltung [...] dem Drucke neuzeitlicher Verhältnisse nicht gewachsen bleibe, unter ihm vollends mißbildet werde oder gar zerspringe: die Ehe. Ich ging sie am 24. Dezember 1895 ein mit Magdalene geb. Klipper, legitimierte Lützwow [...]. Scheiden ließen wir uns vom Landgericht Weimar am 8. Juli 1902“ (Holbein 1905: 97f.).

Das ist der Stoff, mit dem man Historiker anfixt. Neugierig geworden, habe ich beim Stadtarchiv in Apolda angefragt, was man denn dort über den Rechtsanwalt Holbein wisse. Ich erhielt postwendend eine Todesanzeige und einen zugehörigen Nachruf von Robert Birkner – dem Herausgeber und Verleger des *Apoldaer Tageblatts*.¹ Der Nachruf machte dann vollends deutlich, dass hier mehr zu finden sein müsste:

regte. Wir schätzten den Heimgegangenen nicht nur als treuen Freund, sondern auch als fleißigen Mitarbeiter. Die mit n gezeichneten Beiträge entstammten seiner Feder, die sich auch ständig für Abschaffung des § 175 einsetzte. Ueber die Art und Form zu rechten, wie dies geschah, soll heute nicht unsere Aufgabe sein. Hans Holbeins Leben galt diesem Kampf, für den er selbst die Universität Jena durch Vermächtnis seines Grundstückes in Weimar interessieren wird. Man sieht, ein

Und in der Tat: die Universität Jena hat Akten über eine „Holbein-Stiftung“ in ihrem Archiv, und ebenso gibt es eine Parallelüberlieferung im Thüringischen Hauptstaatsarchiv in Weimar, wo das Kultusministerium mit dem Stiftungsvorgang beschäftigt war. Bei den Akten war auch eine vollständige Abschrift des Testamentes von Dr. Holbein – auf dessen private Seite komme ich am Ende noch zurück.

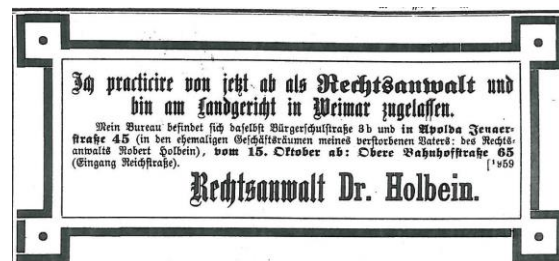
1) Ich danke Frau Hegner vom Stadtarchiv Apolda für ihre freundliche Unterstützung, ebenso Frau Hartleb vom Archiv der Universität Jena.



Apoldaer Tageblatt vom 14.9.1929.

Wer war Dr. jur. Hans Holbein?

Hans Holbein wurde am 31. Januar 1864 als drittes Kind des in Apolda ansässigen Rechtsanwalts Robert Holbein geboren. Seine insgesamt fünf Geschwister starben als Kleinkinder. Nach dem Schulbesuch in Apolda, Dresden und Jena bezog er die dortige Universität und wurde ebenfalls in Jena Anfang 1887 zum Dr. jur. promoviert. Es folgten Stationen des Referendariats in Apolda, Weimar und Jena und 1890 die Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht in Weimar. Nach damaliger Praxis hatte Holbein auch am Ort des Landgerichts zu wohnen; in Apolda unterhielt er seit 1890 ein Zweigbüro. 1901 wurde ihm die dortige Niederlassung gestattet; er praktizierte am Ort als Rechtsanwalt bis 1926.



Apoldaer Tageblatt vom 1.10.1890.

1895 ging er eine Ehe ein, die 1902 wieder geschieden wurde. Im Ruhestand zog er wieder nach Weimar, wo er am 14. November 1929 einem Krebsleiden erlag. Er wurde in Weimar begraben.

In Jena war Hans Holbein einer der Begründer der Burschenschaft auf dem

Fürstenkeller, später Cheruscia – auch sein Vater war Burschenschaftler gewesen. Mitglied war er auch in der Johannisloge Ludwig zur Eintracht in Apolda (Neumärker 1927: 19), gegründet 1912, die am 8. Mai 1927 ihre Haus- u. Tempelweihe feierte. Vermutlich bezieht sich ein in Holbeins Testament erwähntes Darlehen von 8 000 RM an die Loge auf die Vorbereitung dieses Ereignisses.

Schon früh muss er mit dem Wissenschaftlich-humanitären Komitee und Magnus Hirschfeld in Kontakt gewesen sein: Er erwähnt beide in seiner 1905 erschienenen Schrift *Die Holbeiner*. Spätestens ab 1907 ist er auch Mitglied des Obmännerkollegiums des WhK – wird aber immer unter dem Pseudonym „Sassen“ geführt.

In Bibliothekskatalogen findet man leicht zwei Bücher Holbeins – die schon erwähnte genealogische Arbeit *Die Holbeiner* von 1905 und einen Rechtsratgeber über *Gesetzliche Geburtstagsfolgen*, erschienen 1915, im Jahr darauf freundlich besprochen von Numa Praetorius im *Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen*. Holbeins Publikationen in Fachzeitschriften bin ich noch nicht nachgegangen; auch seine Artikel im *Apoldaer Tageblatt* müssen noch gefunden werden.

Persönliche Zeugnisse von Freunden oder Zeitgenossen gibt es nur wenige.

Der Herausgeber und Verleger Robert Birkner (1881–1944)² charakterisiert seinen Freund Hans Holbein im Nachruf so: „Hans Holbein verfügte über ein umfangreiches, tiefes Wissen und wir sagen nicht zu viel, wenn wir ihn als einen Gelehrten feiern. In z.T. etwas von manchem nicht begriffener und schroffer Art hat er sich allerlei Entbehrungen auferlegt, um für sein Alter zu sorgen und seine Lebensgewohnheiten, zu denen Auslandsreisen gehörten, sicherzustellen. In der Zeit, wo der nunmehr Verewigte dies gut erreicht hat, muß er abtreten von der Bühne des Lebens. Vater und Großvater starben im gleichen Alter und er selbst – ein Anhänger der Vererbungs-
theorie – glaubte auch, daß seine Lebens-
uhr jetzt abgelaufen war. Selbst die auf-
opfernde Pflege der Schwestern im Sophien-
haus zu Weimar vermochte das fliehende
Leben nicht zu halten. Langsam, sehr langsam
erlosch das Lebenslicht dieses geistescharfen
Mannes. Wir rufen Hans Holbein voller
Wehmut ein „Ruhe sanft“ in die Ewigkeit
nach! So lange unser Erdenwallen währet,
soll sein Name uns unvergessen sein, denn
Jahrzehnte verbanden uns in Treue und
gegenseitiger Wertschätzung.“ (Apoldaer
Tageblatt vom 14.9.1929).

2) Ich danke dem Stadtarchiv Apolda für die Überlassung einer hektografierten Kurzbiografie von D. Thomaszcyk. Höchstwahrscheinlich war der damals noch unverheiratete 23jährige Robert Birkner Holbeins Reisebegleiter 1904 in Italien – eine Audienz bei Papst Pius X. taucht nicht nur in seiner Biografie auf, sondern auch bei Hans Holbein (vgl. Holbein 1905: 98). Birkner stand später den Nationalsozialisten sehr nahe.

*
Apolda, 14. September.

— Die heutige Ausgabe umfaßt 12 Seiten.
— Dr. jur. Hans Holbein †. Im Sophienhaus zu Weimar verschied letzte Nacht nach langwöchigem, schmerzlosen Krankenlager der durch seine jahrzehntelang hier ausgeübte Rechtsanwaltspraxis in weiten Kreisen bekannt gewesene Dr. Hans Holbein, dessen Vater hier schon im gleichen hochgeachteten Berufe stand. Der Heimgegangene ist als viel gerühmter Mitarbeiter an weit über 20 Werken in weiterer Deffentlichkeit hervorgetreten und hat selbst einige Schriften herausgegeben, unter denen die Familiengeschichte der „Holbeiner“ lückenlos bis zum 11. Jahrhundert zurückgeführt, als zweitälteste bürgerliche Familiengeschichte, Aufsehen erregte. Wir schätzten den Heimgegangenen nicht nur als treuen Freund, sondern auch als fleißigen Mitarbeiter. Die mit n gezeichneten Beiträge entstammten seiner Feder, die sich auch ständig für Abschaffung des § 175 einsetzte. Ueber die Art und Form zu rechten, wie dies geschah, soll heute nicht unsere Aufgabe sein. Hans Holbeins Leben galt diesem Kampf, für den er selbst die Universität Sena durch Vermächtnis seines Grundstückes in Weimar interessieren wird. Man sieht, ein ernstes Streben nach wissenschaftlicher Klärung im Interesse dieser unglücklich Veranlagten. Hans Holbein verfügte über ein umfangreiches, tiefes Wissen und wir sagen nicht zu viel, wenn wir ihn als einen Gelehrten feiern. In z. T. etwas von manchem nicht begriffener und schroffer Art hat er sich allerlei Entbehrungen auferlegt, um für sein Alter zu sorgen und seine Lebensgewohnheiten, zu denen Auslandsreisen gehörten, sicherzustellen. In der Zeit, wo der nunmehr Verewigte dies gut erreicht hat, muß er abtreten von der Bühne des Lebens. Vater und Großvater starben im gleichen Alter und er selbst – ein Anhänger der Vererbungs-
theorie – glaubte auch, daß seine Lebens-
uhr jetzt abgelaufen war. Selbst die auf-
opfernde Pflege der Schwestern im Sophien-
haus zu Weimar vermochte das fliehende
Leben nicht zu halten. Langsam, sehr langsam
erlosch das Lebenslicht dieses geistescharfen
Mannes. Wir rufen Hans Holbein voller
Wehmut ein „Ruhe sanft“ in die Ewigkeit
nach! So lange unser Erdenwallen währet,
soll sein Name uns unvergessen sein, denn
Jahrzehnte verbanden uns in Treue und
gegenseitiger Wertschätzung.

Nachruf auf Hans Holbein im *Apoldaer
Tageblatt* vom 14.9.1929.

wohnheiten, zu denen Auslandsreisen gehörten, sicherzustellen. In der Zeit, wo der nunmehr Verewigte dies gut erreicht hat, muß er abtreten von der Bühne des Lebens [...]. Jahrzehnte verbanden uns in Treue und gegenseitiger Wertschätzung“ (Apoldaer Tageblatt, 14.9.1929).

Dazu passt, dass Holbein, wie aus seinem Testament ersichtlich, auch Pate des 1913 in der ersten Ehe Birkners geborenen

Sohnes Georg Robert Birkner war, dem er einen Spazierstock vermachte, der vormals dem russischen Zaren gehört haben soll, samt der zugehörigen brieflichen Auskunft der Fürstin von Lichnowski aus Schlesien.

In der Tendenz ähnlich lesen sich drei Notizen über Holbein in den unpublizierten Tagebüchern Eugen Wilhelms³ aus den Jahren 1907 bis 1910:

6.8.–1.10.1907 (Heft 21): „[Habe] Luxemburg besucht, wo ich den Rechtsanwalt Holbein aus Apolda getroffen habe. Seltener Typ, ängstlich und unentschlossen, er wolle in Deutschland gegen den § nicht verstoßen. Doch mit seinem eigentümlichen Gebaren kompromittiert er sich gewiss.“

1.8.–25.9.1908 (Heft 22): Holbein/Sassen besucht Wilhelm in Straßburg: „immer noch sehr freundlich und äußerst hilfsbereit, leider aber immer noch auch mit erbärmlicher, beinahe schmutziger Kleidung.“

15.12.1910 (Heft 24): in Berlin: „Gegen Abend bei Hirschfeld, dort treffe ich den Rechtsanwalt Dr. Holbein, immer noch der gleiche gutmütige Mann mit abstrusen und verschrobenen Ansichten.“

Im Testament Hans Holbeins gibt es einige Bestimmungen, die darauf schließen lassen, dass er nicht mit allen Zeitgenossen in ungetrübten Verhältnissen lebte. So heißt es etwa in seinem Testament, dass die Universität Jena als Alleinerbin gehalten sei, „der Stadt Apolda von meiner Wohnungseinrichtung alles das herauszugeben, was diese Stadt wünscht, um es ihrer Bücherei oder ihrem geplanten Museum einzuverleiben. Dabei denke ich z.B. an das Kaiserseidel⁴, meine Photographie Bismarcks auf dem Jenenser Markte⁵, die Erinnerungen an den Krieg von 1870/71, kleine Sammlungen an Marken, Siegeln, Münzen u. dgl. zwecks Ergänzung besserer, an Familienbilder, die nebenbei die Entwicklung der Photographie und der Kleidermoden seit 1800 zeigen, u. dergl.,

während meine Sammlung von Nachbildungen Holbein'scher Bilder und Skizzen der Grossherzogl. Kunstakademie in Weimar zufallen soll. Was ich früher der Stadt Apolda zugedacht hatte, habe ich gestrichen wegen des Verhaltens ihres Oberbürgermeisters Stegmann mir gegenüber“ (ThHStA C 438, Bl. 28r). Was sich OB Ernst Stegmann (in diesem Amt von 1901 bis 1934) hat zuschulden kommen lassen und bei welcher Gelegenheit, wird aus den mir bekannten Unterlagen leider nicht klar.

Ein ähnliches Zerwürfnis scheint es mit der Jenenser Burschenschaft Cheruscia gegeben zu haben. Holbein hatte diese Burschenschaft einst mitbegründet und ihr wohl 50 000 M zugedacht, damit sie sich ein Haus kaufen könne. Das widerruft er bereits in einem Zusatz zum Testament im Juni 1916.

Die Holbein-Stiftung⁶

Schon der erste Blick in die Akten aus Weimar und Jena zeigt, dass die Geschichte gar nicht mit dem Tode Holbeins 1929 und dem Testament anfängt, sondern schon zehn Jahre früher beginnt. 1919 – im gleichen Jahr, als Magnus Hirschfeld in Berlin sein Institut für Sexualwissenschaft eröffnet, stiftet Rechtsanwalt Holbein seiner Universität einen größeren Geldbetrag. Man kann vermuten, dass auch die Notiz über die Gründung des Hirschfeldschen Instituts im *Apoldaer Tageblatt* vom 5. Juli 1919 auf Holbeins Veranlassung zustande gekommen ist. „Ein Institut für Sexualwissenschaft wird am 6. d. Mts. in Berlin eröffnet, zerfallend in vier Abteilungen für Sexualbiologie, -soziologie, -ethnologie und -pathologie. Leiter ist der bekannte Dr. Magnus Hirschfeld, der dazu das bisher dem Fürsten Hatzfeld gehörige Grundstück in den Zelten 10 gekauft hat und auch die Hirschfeldstiftung zugunsten jener Wissenschaft schuf, deren Genehmigung mit den Rechten einer juristischen Person auch

3) Ich danke Kevin Dubout für die freundliche Überlassung dieser Auszüge.

4) Vgl. dazu Holbein 1905: 86f.

5) Ebd.: 89.

6) In den beiden umfangreichen Darstellungen zur Geschichte der Universität Jena (Hoßfeld u.a. 2003; Senatskommission 2009) wird diese Stiftung nicht erwähnt.

Erbrechten, vom preußischen Ministerium ausgesprochen würde, falls sie mindestens 30 000 M erreicht. Nachahmung wünschenswert.“

Dass auch Hans Holbein eine ähnliche Stiftung zugunsten der Jenenser Universität errichtet hat, wird nicht erwähnt.

Wenn man noch genauer hinsieht, dann entstand der Plan zu einer solchen Stiftung mindestens zwei Jahre früher. Das ergibt sich aus Formulierungen des Testaments vom 1. Dezember 1917, die allerdings erst 1929 bekannt wurden, als sie in Teilen, aber nicht dem Sinne nach, längst obsolet geworden waren. Holbein verfügt testamentarisch die Gründung einer Stiftung mit dem Kapital von 100 000 Mark nach seinem Tode und bestimmt Folgendes:

§ 1. Die Stiftung führt den Namen Wehaka – Stiftung zur Erinnerung an das wissenschaftlich-humanitäre Komitee, welches zur Zeit in Berlin NW 40, in den Zelten 19 I, unter dem Vorsitz des bekannten Arztes Dr. med. Magnus Hirschfeld besteht. Ihren Sitz hat sie in Jena.

Meinen Namen ihr beizulegen unterlasse ich, damit andere Gleichgesinnte eher veranlasst werden, auch ihrerseits der Stiftung etwas zu vermachen. [...]

§ 3. Die Zinsen und sonstigen Erträgnisse des Stiftungsvermögens sollen zu den gleichen Zwecken verwendet werden, zu welchen das in § 1 genannte Komitee (abgekürzt W.H.K., daher der Stiftungsname Wehaka) laut seinen jetzigen mir bekannten Satzungen besteht und sein eigenes Vermögen verwendet. Den wesentlichen Auszug dieser Satzungen findet man Seite 69 der im Verlage von Max Spohr zu Leipzig 1903 erschienenen, 1914 in 2. Auflage gedruckten Schrift ‚Gewichtige Stimmen über das Unrecht des § 175 unseres Reichsstrafgesetzbuches.‘

§ 4. Als neues Mittel zur Erreichung jener Zwecke und Ziele füge ich hinzu Errichtung eines akademischen Lehrstuhles für Geschlechtswissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung ihrer aussergewöhnlichen Erscheinungen (wie Bi- und Homosexualität). Der Lehrstuhl kann an der Universität Jena oder an sonstiger aufgeklär-

ten, also nicht katholischen Hochschule errichtet werden. Er darf sogar im Auslande, etwa in Basel oder Zürich, errichtet werden, wenn er wider Erwarten an einer deutschen nichtkatholischen Universität misslänge. Was nach Tilgung der Unkosten solchen Lehrstuhles jährlich vom Stiftungsabwurfe übrig bleibt, wird am einfachsten dem genannten W.H.K. oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise vom Stiftungsvorstand überwiesen, solange jenes seinen Satzungen treu bleibt. Es darf auch verwendet werden zur Unterstützung der aus § 175 oder einem ihm entsprechenden künftigen Paragraphen Verurteilten, falls diese aus angeborenem Naturtriebe handelten, was insbesondere anzunehmen ist, wenn ihnen ein Geschlechtsverkehr mit dem anderen Geschlechte nicht nachgewiesen werden kann.

§ 5. Der Vorstand der Stiftung besteht aus 3 Personen und zwar den jeweiligen Dekanen der medizinischen und juristischen Fakultät Jenas sowie dem Inhaber obigen Lehrstuhles. Letzterer mag zunächst dem genannten Dr. Hirschfeld, wenn zulässig, angeboten werden. Für die Zeiten, wo der Lehrstuhl noch nicht errichtet oder unbesetzt sein wird oder sein auswärtiger Inhaber seine Vorstandsschaft für schwer durchführbar erklären wird, soll als 3. Vorstandsmitglied der jeweilige Oberbürgermeister Jenas eintreten. Zur Vertretung der Stiftung nach außen genügen zwei Vorstandsmitglieder.

§ 6. Dieser Stiftung vermache ich endlich meine gesamte Privatcorrespondenz. Denn ich glaube, dass die Inhaber ihres Lehrstuhls darin manchen nützlichen Gedanken finden, welchen das W.H.K. infolge Überlastung zu den Akten gelegt hat, oder manchen biographischen oder statistischen Stoff, weil mein Briefwechsel zu einem grossen Teile mit Seelenzwittern geführt ist und ein solcher Briefwechsel in solcher Vollständigkeit ziemlich selten ist. Oft freilich gilt zwischen den Zeilen zu lesen“ (ThHStA C 438: Bl. 28v ff.).⁷

7) Zu klären bleibt: Wo ist diese Privatkorrespondenz jetzt? Was hat der Testamentsvollstrecker oder haben die Erben damit gemacht?

Man fragt sich, warum Holbein bei dieser Absicht das Geld nicht der Hirschfeldschen Stiftung zur Verfügung gestellt hat – von den Plänen zu deren Gründung könnte er ja Ende 1917 durchaus gewusst haben. Ging es ihm um eine Priorität? Hat Hirschfeld ihn brüskiert, weil er seine eigene Stiftung unter seinem Namen errichten wollte? Ist das der Grund, warum Holbein 1919 dann doch verfügt, dass seine Stiftung an der Universität Jena den Namen Holbein-Stiftung tragen soll? Hat er eventuell daneben auch der Hirschfeldschen Stiftung geholfen, nachdem der zuständige Berliner Polizeipräsident die ursprünglich vorgesehene Stiftungssumme für zu gering erachtet hatte? All‘ das wissen wir nicht.

Die politischen Zeitläufte und die Inflation sind über diese Absichten hinweggegangen, und so erklärte Holbein selbst in zwei Zusätzen zum Testament vom 18. März 1923 bzw. vom 31. Januar 1928: „Der in § 1 erwähnte Sanitätsrat Dr. M. Hirschfeld wohnte 1922 In den Zelten Nr. 10. Da inzwischen die 100000 M sub II. fast wertlos geworden sind, so ergänze ich sie hiermit durch mein Hausgrundstück in Weimar, Sophienstr. 5, hypothekenfrei und um alle meine Wertpapiere. Die Universität erhält dann immer noch genug zur eigenen Verfügung z.B. meine Hypothekenforderungen und Mobiliarerlöse“ (ThHStA C 438, Bl. 30r).

Und: „Obige Ziffer II erledigt sich, weil inzwischen die Holbeinstiftung der Universität Jena genehmigt worden ist, lt. Zuschrift des Kurators v. 12.8.1919 Nr. 638b. Diese Holbeinstiftung soll durch alles das vergrößert werden, was ich der Universität als Alleinerbin vermacht habe lt. der bei ihr hinterlegten letztwilligen Verfügung Bl. 10 Nr. VI.5 ihres Hinterlegungsbuches IV – vermacht habe [sic].

Ich bestätige dieses hiermit, sowie obige Ziffern I, II und IV“ (ebd.).

Dieses Testament war aber vor Holbeins Tod 1929 inhaltlich nicht bekannt. Und er selbst hatte 1919 neue Fakten geschaffen, indem er der Universität Jena Vermögensgegenstände für eine Stiftung übereignete.

Um welche Summen geht es?

Die gestifteten Summen kann man durchaus vergleichen: Die Dr. Magnus-Hirschfeld-Stiftung verfügte bei ihrer Genehmigung 1919 über 30 000 Mark; Holbein wendete der Universität im gleichen Jahr 21 000 Mark in Form diverser Wertpapiere und Hypotheken zu (und hatte zusätzlich, was die Universität damals nicht wusste, diese bereits als Erbin in sein Testament geschrieben). Es gab aber einen Unterschied: Hans Holbein hat der Universität zwar die Papiere übereignet, sich aber den Nießbrauch, also die Zinsen bis an sein Lebensende vorbehalten. Das bedeutete natürlich auch, dass die mit dieser Schenkung verknüpften Erwartungen und Bedingungen erst nach Holbeins Tod wirksam wurden. Ich gehe hier nicht weiter ein auf die Details der Stückelung dieser Wertpapiere, die Komplikationen, die die Verwaltung der Papiere durch den Kurator einerseits, den Nießbrauch der Zinsen durch Holbein andererseits mit sich brachte, und auch die längere Auseinandersetzung um die Höhe der Schenkungssteuer und wer sie letztlich zu zahlen hatte (rund 600 Mark; und zahlen musste die Universität).

Überlagert wurde das alles durch die fortschreitende Inflation in Deutschland. Anfangs rechnete die Universität noch mit einem ungefähren Ertrag von 1 000 Mark jährlich. Das ist aber nach 1923 überhaupt nicht mehr realistisch. So hat z.B. einer der Hypothekenschuldner versucht, die von ihm geschuldete Summe mit billigem Inflationsgeld zum Nennwert zu begleichen. Das funktionierte so nicht, ein Vermögensverlust war es trotzdem. Aber im Vergleich zu der Hirschfeldschen Stiftung wurde das Holbeinsche Geld anscheinend geschickter verwaltet. Nach den diversen Neubewertungen der Altschulden nach 1923 war bei Holbeins Tod 1929 immerhin noch (oder wieder) ein Stiftungsvermögen von 4 500 RM vorhanden, das mit 7 bis 8 % verzinst wurde. Bei Hirschfeld waren am Ende der Inflation noch ca. 100 RM Vermögen übrig.

Was wollte der Stifter bezwecken?

Es ist gar nicht so einfach, einer Universität Geld in Form einer Stiftung oder Schenkung zukommen zu lassen. Ursprünglich hatte Hans Holbein wohl auch eine selbständige Stiftung unter seinem Namen ins Auge gefasst; ihm muss aber schnell deutlich geworden (gemacht worden) sein, dass dafür das vorgesehene Vermögen nicht ausreichte. Als unselbständige Stiftung unterliegt aber seine beabsichtigte Schenkung allen Regularien der universitären Verwaltung: Einerseits werden deren Finanzen vom Kurator als dem Vertreter der Landesregierung verwaltet. Andererseits sind die Gremien der Hochschule – Rektor, Senat, Fakultäten – für die inhaltlichen Fragen von Forschung und Lehre zuständig, die ja durch die Zweckbestimmung der Stiftung unmittelbar berührt werden. Alle diese Personen und Gremien müssen über Annahme oder Ablehnung der Schenkung beschließen; und am Ende muss auch noch das zuständige Ministerium der Entscheidung zustimmen.

In den überlieferten Akten werden nun die unterschiedlichen Interessen der beteiligten Personen und Gremien deutlich, wenn sie sich an den Bedingungen der Stiftung abarbeiten.

Hans Holbein hatte seinen ersten Entwurf einer Schenkungsurkunde (datiert vom 26. Dezember 1918 / 20. März 1919 in Absprache mit dem Dekan der medizinischen Fakultät, Prof. Wolfgang Stock (Augenarzt, 1874–1956), und dem Ordinarius der Juristischen Fakultät, Prof. Eduard Rosenthal (1863–1926) verfasst. Stock bittet am 22. März 1919 den Prorektor Prof. Wilhelm Rein (Pädagoge, 1847–1929) darum, die Zustimmung der akademischen Gremien einzuholen. Ein zustimmender Senatsbeschluss ergeht noch am gleichen Tage, und der Kurator wird gebeten, die ministerielle Genehmigung herbeizuführen. Mit den Bedingungen der Schenkung scheint zu diesem Zeitpunkt niemand Probleme gehabt zu haben: „Die Universität erhält die Auflage und nimmt sie an, nach dem Tode des Schenkers oder wenn ihr

sonst der Zinsgenuß dauernd zufällt, diesen dazu zu verwenden, daß eine Stelle geschaffen wird, der die Forschung auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft (mit besonderer Berücksichtigung der Bi- und Homosexualität) obliegt. Der Inhaber dieser Stelle ist verpflichtet, über sein Gebiet jedes Semester Vorlesungen zu halten“ (UAJ, AA, Bl. 2-3).

Der Universitätskurator Max Vollert (1851–1935) jedoch hat Bedenken, die er dem Ministerium in einem denunziatorischen Brief mitteilt, als er Ende des Monats der Aufforderung des Rektors nachkommt: „Holbein hat das große Unglück, homosexuell veranlagt zu sein. Er macht daraus kein Hehl und ist namentlich auch für die Aufhebung der Bestimmung in § 175 StGB eingetreten. Seine Ehe ist vor längerer Zeit wegen seiner anormalen Neigungen und Verweigerung der ehelichen Pflichten geschieden worden. Vor etwa einem halben Jahre ist er vom Ehrengericht der Anwälte durch ein von dem Ehrengerichtshof am Reichsgericht bestätigtes Urteil zu einer Disziplinarstrafe verurteilt worden, weil er in einem Zirkular, in welchem Juristen zum Eintritt in den Verwaltungsdienst in den besetzten Gebieten aufgefordert wurden, bemerkt hatte, daß die widernatürliche Unzucht in Polen nicht, in Belgien nur leicht bestraft werde, was vielen den Entschluß, sich dorthin zu melden, erleichtern werde. Wenn nun jetzt die Annahme einer Schenkung Holbeins genehmigt wird, welche den Inhalt hat, die Forschung auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft (mit besonderer Berücksichtigung der Bi- und Homosexualität) zu fördern, so könnte das leicht den Anschein erwecken, daß die Anschauungen und Bestrebungen Holbeins gebilligt würden“ (ThHStA C 438, Bl. 39f.).

Des Weiteren weist der Kurator zu Recht darauf hin, dass der Zinsertrag von ca. 1 000 M jährlich nicht ausreichen werde, um „eine Stelle“ für das Arbeitsgebiet zu finanzieren, die Universität also eigenes Geld zuschießen müsste. Das Ministerium moniert in seiner Antwort zusätzlich, dass „in *jedem* Semester Vorlesungen [...] ge-

halten werden sollen“ und bittet seinerseits um Stellungnahme.

Auch innerhalb der Universität⁸ scheint es jetzt doch Bedenken zu geben: Nach einem Wechsel im Dekanat schreibt der neue Dekan, der Chirurg Erich Lexer (1867–1937), an die Mitglieder der medizinischen Fakultät: „Ich bitte Sie, beiliegende Anlage in Sachen der Schenkung des Herrn Dr. Holbein durchzulesen und sich darüber zu äussern, ob Sie mit dem folgenden Antwortvorschlag einverstanden sind: ‚Die medizinische Fakultät ist der Ansicht, dass die Stiftung von ihr abgelehnt werden muss und zwar hauptsächlich deshalb, weil es nicht angängig erscheint, dass ein so kleines wissenschaftliches Gebiet, wie das in Rede stehende der Homosexualität von einem eigenen Vertreter übernommen wird. Dieses Gebiet gehört, schon wegen seiner vielfachen Zusammenhänge mit Geisteskrankheiten, zur Psychiatrie, eine Lostrennung desselben kann deshalb nicht befürwortet werden. Weniger von Bedeutung ist für die medizinische Fakultät, dass der geringe Zinsertrag von M 1.000,- jährlich nicht zur Besoldung eines eigenen Fachvertreters hinreichend ist“ (UAJ, K1, Bl. 2).

Sein Vorgänger Stock, der die Schenkung mit Holbein vereinbart hatte, sieht das anders und schreibt auf der Rückseite dieses Circulars: „Wenn die Herrn Kollegen die Stiftungsurkunde genau lesen, so werden sie finden, dass keineswegs verlangt ist, dass ein Mann *nur* über Sexualwissenschaft arbeiten und lesen soll. Ganz im Gegenteil, ich habe im Einverständnis mit dem Herrn Ordinarius die Stiftungsurkunden so fa[ssen] lassen, dass man die Zinsen z.B. einem Assistenten der Psychiatr. Klinik geben kann. Der Mann ist verpflichtet, Vorlesungen jedes Semester über das Gebiet der Homosexualität zu halten, kann das aber ruhig im Rahmen seiner anderen Vorlesungen machen. [handschriftlich ergänzt: Wer soll ihn denn zwingen, z.B. Veröffentlichungen über Homosexua-

lität zu machen?] Es wäre auch möglich, das Geld für den Lehrauftrag der Gerichtlichen Medizin zu verwenden, dort wird schon jedes Semester so wie so über Homosexualität gelesen. (An unserer Universität ist der Lehrauftrag für gerichtliche Medizin unbesoldet.)

Wenn die Herren aber der Ansicht sind, dass man die Stiftung deshalb ablehnen muss, weil der Mann homosexuell ist, so stehe ich nicht auf diesem Standpunkt. In 20 Jahren ist nur noch das Geld da, das die Universität unter allen Umständen wird gut brauchen können, nach dem Stifter wird niemand mehr fragen.

Ich kann die Bedenken des Herrn Curators nur so verstehen, dass er eben der Ansicht war, wir müssten einen besonderen Lehrauftrag für Homosexualität einrichten, [handschriftlich eingefügt: das ist nicht der Fall! Ich bin daher für Annahme. Stock]“ (UAJ, K1, Bl. 2v).

Der Kurator lässt sich davon aber nicht überzeugen und dringt noch einmal beim Dekan Lexer auf Klärung. Auf der Rückseite des weitergegebenen Schreibens findet sich erneut eine Befürwortung von Prof. Stock: „Ich glaube, es ist im Interesse der Universität, diese Stiftung, die zu so wenig verpflichtet, anzunehmen.

Ob ein Bedürfnis vorliegt, eine solche Stelle zu schaffen, kommt m.E. gar nicht in Frage. Ich halte es für wünschenswert, dass sich an der Forschung über dieses Gebiet Leute beteiligen, die nicht homosexuell veranlagt sind. Bei den Veröffentlichungen, die man jetzt zu lesen bekommt, hat man manchmal oder meist den Eindruck, dass sie von solchen Anormalen geschrieben sind“ (UAJ, K1, Bl. 3v).

Der Senat beauftragt den Kurator in seiner Sitzung vom 23./24. Mai 1919, nunmehr mit Holbein über einen Formulierungsvorschlag hinsichtlich der Bedingungen der Stiftung zu verhandeln, in dem das Ministerium in Weimar – in Abstimmung mit den Ministerien in Altenburg, Meiningen und Gotha⁹ eine neue Formulierung

8) Dieser Konflikt ist nur in den Akten des Kurators überliefert, die Acta Academica von Rektor und Senat enthalten dazu nichts.

9) Der Freistaat Thüringen mit Regierungssitz in Weimar entstand erst am 1. Mai 1920 aus den früheren Kleinstaaten Sachsen-Weimar-

des Stiftungszwecks vorschlägt, die dann auch in die Stiftungsurkunde vom 24. August 1919 unter Punkt 3 übernommen wird: „Die Universität erhält die Auflage und hat sie laut Schreibens vom 20.6.1919 – Geschäftsnummer 683d – angenommen, nach dem Tode des Schenkers den Zinsertrag dazu zu verwenden, daß einem Universitätslehrer ein Lehrauftrag für Forschungen auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft (mit besonderer Berücksichtigung der Bi- und Homosexualität) gegeben wird, mit der Verpflichtung, über dieses Gebiet besondere Vorlesungen zu halten, diese im Vorlesungsverzeichnisse anzukündigen und seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Wenn der Zinsabwurf nicht ausreichen sollte, die Vorlesungen in *jedem* Semester zu halten, so können sie natürlich solange ausfallen, bis jener so hoch wieder aufgelaufen ist, um die Vorlesungen zu den auch für andere ähnliche üblichen Sätzen zu vergüten“ (UAJ, K1, Bl. 15r).

Dem vorausgegangen war ein weiterer Einwand des Kurators: „Nach Meinung Holbeins soll eine ein- oder zweistündige Vorlesung genügen. Daß die Vorlesung in jedem Semester gehalten wird, wird nicht ausdrücklich gefordert, scheint aber allerdings der Absicht Holbeins zu entsprechen. Auch bleibt es fraglich, ob die Sexualwissenschaft so viele Probleme bietet, um damit eine besondere Vorlesung auszufüllen.

Höherem Ermessen stelle ich anheim, ob man sich über diese Bedenken hinwegsetzen kann“ (ThHStA C 438, Bl. 9).

Holbein hatte in einem ausführlichen Handschreiben an den Kurator vom 30. Juni 1919 noch einmal seine Gründe für diese Schenkung dargelegt und dabei explizit auf das Unwissen von Ärzten und Richtern über die Homosexualität, wie er es in seiner Praxis erfahren habe, Bezug genommen. Am Ende dieses Schreibens macht er noch ein weiteres Angebot: „End-

lich will ich die Universität nicht etwa verpflichten, erst nach meinem Tode und dem Beginne des Zinsgenusses zu beginnen. Vielmehr behält sie das Recht, auch schon vor Beginn des Zinsgenusses solche Vorlesungen – auf ihre Kosten – zu halten, wenn ihr das gut dünkt. Das würde mich sogar so erfreuen, daß ich die Stiftung auf 30 000 M erhöhen würde; vorausgesetzt, daß die künftigen Vermögensabgaben ans Reich mir das erlauben werden“ (UAJ K1, Bl. 9v; Abschrift: ThHStA C 438, Bl. 12).

Auf dieses Angebot geht weder der Kurator noch das Ministerium noch sonst irgendjemand in den damit befassten Gremien ein. Es wird auch nicht abgelehnt, sondern einfach beschwiegen.

Unter dem 22. Juli 1919 genehmigt das Kultusministerium in Weimar die Stiftung und bemerkt „dazu noch Folgendes: Nach den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Holbein sollen die Bedenken gegen die Auflage zurückgestellt werden, zumal da eine rein wissenschaftliche Behandlung der mit der Sexualwissenschaft zusammenhängenden Probleme weder anstößig noch schädigend wirken kann“ (ThHStA C 438, Bl. 17r).

Der Universitätskurator ist nicht überzeugt, muss sich aber fügen. In einem Schreiben an das Ministerium vom 26. Januar 1920 wegen der Schenkungssteuer betont er noch einmal: „Die Stiftung des Rechtsanwalts Dr. Holbein, gegen deren Annahme ich mich seinerzeit ausgesprochen hatte, hat inzwischen zu mancherlei Beschäftigung [...] Anlaß gegeben“ (ThHStA C 438, Bl. 19r). Da Holbein wegen der Höhe der Schenkungssteuer noch prozessieren will, ohne dass deswegen eine aufschiebende Wirkung eintritt, will der Kurator den Betrag aus der Universitätskasse nehmen und bis zu Holbeins Tod der Stiftung mit 4 ½ % jährlich zulasten der Stiftung verzinsen.

Die Universität Jena als Erbin

Die Universität Jena hatte die Stiftung Holbeins 1919 zwar angenommen, aber mehr als eine Verwaltung des Vermögens

Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä.L., Reuß j.L., ohne die preußischen Teile Thüringens (Erfurt).

fand danach nicht statt; der Konflikt um den Stiftungszweck musste nicht weiter ausgetragen werden. Das änderte sich schlagartig mit dem Tode Hans Holbeins 1929, denn nun wurden ja einerseits die Verpflichtungen aus der Annahme der Stiftung wirksam. Zum anderen hatte Holbein in seinem Testament auch expliziter verfügt, in welcher Weise die Universität ihren Verpflichtungen nachkommen sollte – Holbeins Intention, die man ihm in den Verhandlungen über die Stiftung zehn Jahre früher noch verwässern konnte, tritt nun deutlich zu Tage.

Wobei anzumerken ist: Wenn die Universität Jena 1929 behauptete, von diesen Intentionen Holbeins seinerzeit gar nichts gewusst zu haben, dann ist das eine Lüge. Holbein hatte dem Kurator in dem schon erwähnten Brief vom 30. Juni 1919 ausführlich beschrieben, was ihn zu dieser Stiftung motiviert hatte. Ob der Kurator dieses Schreiben allerdings dem Rektor, der medizinischen Fakultät oder dem akademischen Senat vorgelegt hat, ist nicht schlüssig erkennbar – eine Abschrift befindet sich aber zumindest in der Weimarer Ministeriumsakte.

In dieser Akte befindet sich auch eine etwas mysteriöse handschriftliche Notiz des für die Universität zuständigen ORR Friedrich Stier (1886–1966)¹⁰ vom 12. September 1929: „Kapitänleutnant Bachmann [darunter:] 1972¹¹ Schillerstr. 8

Wegen Erbschaft RA Holbein

soll Generalvollmacht haben. Dr. Holbein liegt im Krankenhaus und wird wohl nicht wieder gesund werden.

Sektion Dr. Berblinger¹². – Magnus Hirschfeld hat die Schlüssel.¹³ Holbein

liegt im Sophienhaus und dürfte nicht mehr viele Tage leben“ (ThHStA C 438, Bl. 21r).

Auf dem nächsten Blatt findet sich ein Zeitungsausschnitt vom 16. September 1929 mit der Todesnachricht. Am 21. September unterrichtet Stier den Rektor der Universität über die Erbschaft und fordert ihn auf, „mit Beschleunigung eine Entschließung des engeren Senats darüber herbeizuführen, ob das, was der Universität neuerdings zugewendet worden ist, von ihr angenommen wird“ (ThHStA C 438, Bl. 23r).

Dem war aber die telefonische Mitteilung vom Tode Holbeins durch das Ministerium an dessen Bevollmächtigten bei der Universität, Amtsrat Vogel¹⁴, bereits am 14. September vorausgegangen. Vogel begibt sich am gleichen Tage nach Weimar und trifft sich dort mit dem Kapitänleutnant Bachmann zu einer Bestandsaufnahme der Wohnung. Die diversen Testamente und Nachträge nimmt er an sich, um sie zwei Tage später in Weimar zusammen mit dem bei der Universität hinterlegten Exemplar des Testamentes vom Amtsgericht eröffnen zu lassen. Die vom Gericht erstellte Ausfertigung datiert vom gleichen Tage (18. September).

In der Universität ist man entsetzt über die Zumutungen, die man in den Bestimmungen des Testamentes sieht. Aufgrund eines Senatsbeschlusses vom 25. September bittet der Prorektor Prof. Dr. Friedrich Zucker (1881–1973) die Rechtswissenschaftliche Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät um ein Gutachten darüber,

10) Oberregierungsrat Friedrich Stier war vor seinem Wechsel ins Ministerium Kurator der Universität Jena. Vgl. Bayer 2003: 123.

11) Da die Handschrift identisch ist, handelt es sich vermutlich um eine Telefonnummer und nicht um eine Jahreszahl.

12) Prof. Dr. Walther Berblinger (1882–1966) war wie Hirschfeld ein Schüler F. D. v. Recklinghausens, „dessen eindrucksvolle Vorlesungen wegbestimmend für Berblingers späteren Werdegang wurden“ (Cremer 1966: 1731). Er leitete von 1922 bis 1937 das Institut für Pathologie

in Jena und wurde wegen seiner Ehe mit einer „nichtarischen“ Frau in den Ruhestand versetzt. Berblinger emigrierte in die Schweiz. 1958 würdigte ihn die FSU Jena mit einer Ehrenpromotion.

13) Von diesen Schlüsseln ist in den mir bekannten Akten nie wieder die Rede.

14) Seit 1922 waren die Funktionen des Kurators der Universität in die Ministerialverwaltung in Weimar verlagert worden; am Ort in Jena war eine Ministerialgeschäftsstelle eingerichtet worden.

1. in welchem Sinn das Wort „erledigt“ aufzufassen sei, das in dem Nachtrag von 1928 benutzt wird; und

2. ob für die „Ausführung der Bestimmung der i. J. 1919 vom Senat angenommenen Stiftung das gedankliche Milieu massgebend“ sei, das in dem ursprünglichen Testament und in den Nachträgen herrsche und „das dem Senat erst jetzt [...] bekannt geworden“ sei.

3. wird gefragt: „Ist es möglich, die bereits angenommene Stiftung rückgängig zu machen?“ (UAJ, AA, Bl. 136)

Das Gutachten (datiert 7. Oktober 1929) fällt zunächst eindeutig aus: „Erledigt“ sei die von Holbein ursprünglich ins Auge gefasste selbständige Stiftung. Hinsichtlich der zweiten Frage ist die Mehrheit der Abteilung der Meinung, dass das „gedanklichen Milieu des Testaments“ nicht maßgebend sei, sofern es bei der Annahme der Stiftung nicht bekannt gewesen sei und soweit es sich um die Verwendung der damals zugewendeten Beträge handele. Hinsichtlich des Vermögenszuwachses allerdings hält die Mehrheit der Abteilung die Auflagen des Erblässers für bindend. Die Frage, ob die Annahme rückgängig gemacht werden könne, sieht die Abteilung mit dieser Auskunft als erledigt an.

Daraufhin teilt der Rektor Gustav von Zahn (1871–1946) dem Ministerium am 16. Oktober 1929 mit, dass „wir in unserer heutigen Senatssitzung einstimmig bei einer Stimmenthaltung die Ablehnung der Schenkung beschlossen [haben], weil die Universität Bindungen übernehmen müsste, die für sie unmöglich sind“ (ThHStA C 438, Bl. 36r).

Damit ist nun ORR Stier gar nicht einverstanden. In einem seitenlangen Vermerk vom 4. November 1929 gibt er seine Sicht der Ereignisse wieder. Nachdem der Beschluss vom 16. Oktober der Ministerialgeschäftsstelle erst am 21. Oktober zugegangen und ihm am nächsten Tage vorgelegt worden sei, habe er am 23. Oktober – ohne vorher Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Staatsminister Dr. Arnold Paulssen (1864–1942) gehabt zu haben – dem Rektor gegenüber sein Unverständnis

geäußert. „Man tue dem Rechtsanwalt Dr. Holbein hinsichtlich seiner Absichten Unrecht, und nur wenige würden das Vorgehen der Universität begreifen können, besonders nachdem sie vor 10 Jahren die Schenkung, die mit derselben Auflage erfolgte, angenommen habe. Das Gespräch nahm sehr erregte Formen an, wobei der Rektor sich weigerte, eine nochmalige Entscheidung des Senats herbeizuführen und mit seinem Rücktritt drohte“ (ThHStA C 438, Bl. 43r/v).

Es gelingt dem Sachbearbeiter dann doch, den Rektor zu einem Gespräch im Rektorat unter Vorsitz „Seiner Exzellenz des Herrn Ministers“ zu bewegen, zu dem der Rektor aber nur Geheimrat Hübner und Prof. Berblinger hinzuziehen will. Stier ringt ihm auch die Anwesenheit der dazu bereiten Mitglieder der rechtswissenschaftlichen Abteilung ab. Anwesend waren daraufhin auch die Professoren Gerland, Koellreutter, Pape, Hueck und Hedemann¹⁵, die sich aber in der Sitzung – wie vorher abgesprochen – nicht äußerten.

Rektor Gustav von Zahn habe noch einmal die Gründe der Ablehnung dargelegt – unabhängig von der Stellungnahme der juristischen Fakultät seien

a) „die Absichten des Stifters zur Zeit der Schenkung im Jahre 1919 nicht bekannt gewesen. Aus dem Testament ergaben sie sich dahin, daß er ganz ausdrücklich mit der Forschung beabsichtigt habe, die Aufhebung des § 175 zu erstreben;

b) seien in dem Testament außerordentlich unangenehme Bestimmungen und Legate enthalten, die man auch bei aller Nichtvoreingenommenheit gegenüber dem Zweck nicht auf sich nehmen könne;

c) werde das Testament bekannt werden, es könne sich ein ganzer Kreis von derartig veranlagten Personen in Jena versammeln und es könnten von fremden Personen Folgerungen auf Grund des Testamentes geltend gemacht werden, die eine

15) Rudolf Hübner (1864–1945), Jurist; Heinrich Gerland (1874–1944), Jurist; Otto Koellreutter (1883–1972), Jurist; Ernst Pape (1876–1945), Ökonom; Alfred Hueck (1889–1975), Jurist; Justus W. Hedemann (1878–1963), Jurist.

freie wissenschaftliche Forschung nicht zu erfüllen vermöge“ (ThHStA C 438, Bl. 44r).

Die Ausführungen zu b) seien mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des Testamentsvollstreckers zurückgewiesen worden. „Zu 2c) wurde [...] entgegengehalten, daß diese Befürchtung ebensowenig berechtigt sei wie an anderen Universitäten, an denen über Sexualwissenschaft Vorlesungen gehalten würden“ (ThHStA C 438, Bl. 44v). Den zentralen Einwand a) lässt Stier auch nicht gelten. Er sei „aber deswegen gänzlich hinfällig, weil, wie sich aus den Akten ergebe und das schließlich das gute Recht jedes Stifters sei, einen bestimmten Zweck zu erstreben, wobei im vorliegenden Falle Holbeins ausgesprochene Absicht gewesen sei, durch diese Forschungen zur Aufklärung von Ärzten und Richtern beizutragen und gegebenenfalls auch nach dem Ergebnis der Forschung, die Nichtstrafwürdigkeit solcher Handlungen nachzuweisen. Aus dem ganzen Werdegang des Rechtsanwalts Dr. Holbein und seinen eigenen Meinungsäußerungen sei das schon im Jahre 1919 bekannt gewesen“ (ThHStA C 438, Bl. 44v).

Schließlich wird auch die Auffassung der rechtswissenschaftlichen Abteilung als irrtümlich zurückgewiesen. Es bleibe bei „Verstärkung des Stiftungsfonds lediglich die Pflicht der Universität, einem und zwar einem bereits vorhandenen Dozenten (Professor Berblinger) einen Lehrauftrag über das bezeichnete Gebiet zu geben mit der Verpflichtung, ab und zu eine Vorlesung darüber zu halten, die natürlich im Vorlesungsverzeichnis öffentlich angekündigt werde und gegebenenfalls selbst oder durch einen Assistenten Veröffentlichungen über das Forschungsergebnis zu machen. Eine Bindung der Forschung an einen bestimmten Zweck sei durchaus nicht vom Erblasser gemeint und notwendig. Man könne ja außerdem noch [...] die Erbschaft unter dieser Bedingung annehmen und es dem Testamentsvollstrecker überlassen, ob er den Willen des Erblassers damit als erfüllt ansehe oder nicht“ (ThHStA C 438, Bl. 44v f.).

Im Ergebnis der Sitzung sagt der Rektor zu, einen erneuten Senatsbeschluss herbeizuführen. Diese eilig einberufene Sitzung findet am Nachmittag des 26. September 1929 statt. Die Ablehnung der Schenkung wird bekräftigt. Dem Ministerialbeamten Stier bleibt daraufhin nichts anders übrig, als dem Nachlassgericht in Weimar gegenüber am 28. Oktober 1929 die Ausschlagung zu erklären. Das ist der letzte Tag der gesetzlichen Ausschlagungsfrist (sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls) – ein Fristversäumnis hätte automatisch die Annahme der Erbschaft bedeutet.

Ab jetzt teilt sich die Geschichte der Holbein-Stiftung einerseits und des Nachlassvermögens andererseits. Über die Verwendung der Stiftungserträge – da piesackt das Ministerium die Universität – muss jetzt entschieden werden, und die Verwendung ist nachzuweisen. Die Fakultät macht es sich einfach: Auf Antrag des Pathologen und Endokrinologen Prof. Walther Berblinger (1882–1966) wird ihm der aufgelaufene Zinsertrag bewilligt: „In Sachen der Holbein-Stiftung hat die Medizin. Fakultät festgestellt, dass nach ihrem Urteil die Bedingungen der Stiftungsurkunde insofern von Herrn Professor Berblinger erfüllt werden, als derselbe das in Frage stehende Wissensgebiet im Unterricht vertritt und auch durch wertvolle wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Endokrinologie, die auch zur Veröffentlichung gekommen sind, gefördert hat.¹⁶ Die Medizinische Fakultät beantragt daher, die verfügbare Summe einem Gesuch des Herrn Prof. Berblinger entsprechend diesem zur besseren Ausgestaltung dieses Unterrichts (Vorrichtungen zur gefahrloseren Demonstration von Leichenteilen) zu überweisen“ (UAJ, AA. Bl. 31).¹⁷

16) Berblinger hatte 1922 seine Antrittsvorlesung über „Infantilismus und Blutdrüsen“ gehalten. Von seinen weit über 100 Publikationen befassten sich zahlreiche mit der Funktion der Hypophyse (vgl. die Personalbibliografie in Holzmann 2001).

17) In den Jahresberichten des Instituts für 1929 und 1930 findet sich kein Hinweis auf diese Anschaffung.

So wird es dann auch vom Ministerium in Weimar genehmigt. Wie dieses Gerät mit der Intention des Stifters in Verbindung gebracht werden könnte, steht nicht in den Akten. Auch in den Folgejahren erhält Prof. Berblinger die Zinserträge für Zwecke seines Lehrstuhls. 1932 waren das rund 360 RM, 1936 noch 232,07 RM. 1938 verfügt das Ministerium in Weimar dann die Auflösung diverser kleinerer, z.T. vermögensloser (und politisch unliebsamer) Stiftungen im Universitätsvermögen. Das verbliebene Vermögen der Holbein-Stiftung wird dem Pathologischen Institut übergeben; die weitere Verwendung ist nicht nachweisbar, weil das Geld in den allgemeinen Haushalt des Instituts fiel. Die Holbeinsche Stiftung hat damit den von ihrem Stifter gewünschten Zweck nie erfüllt.

Testamentsvollstreckung

Nach der Ausschlagung durch die Universität kommt eine weitere Person ins Spiel: der Testamentsvollstrecker. Hans Holbein hatte einen guten Freund, den Finanzbeamten Robert Stemmler (?-?), mit diesem Amt betraut. Rechtlich ist der Testamentsvollstrecker der einzige, der über den Nachlass verfügen kann und ihn im Sinne des Testamentes an die Erben und die Vermächtnisnehmer auszuhändigen hat. Wenn die testamentarische Erbin – wie in diesem Fall – wegfällt, dann tritt gesetzliche Erbfolge ein, d.h., der Testamentsvollstrecker muss erstmal die gesetzlichen Erben ermitteln und ihnen dann ihre Erbteile aushändigen. Gleichzeitig ist er aber an den Wortlaut und den Sinn des Testamentes gebunden. Dessen Absatz II. lautete: „Für den Fall der Nichtgenehmigung der in diesem Testamente errichteten Stiftung lege ich demjenigen, der mein Erbe wird, also der Universität Jena oder wer es sonst werden würde, die Verpflichtung auf, aus der ihm angefallenen Erbschaft eine dem Inhalte dieses Testamentes entsprechende Stiftung unter Lebenden zu errichten und dabei diejenigen Bedenken zu beseitigen, welche zur Versagung der Genehmigung

geführt haben, z.B. ihren Sitz und damit nötigenfalls auch ihre Verwaltung und ihren Vorstand in einen anderen Bundesstaat oder sogar ins Ausland zu verlegen“ (ThHStA C 438, Bl. 28r/v).

Natürlich spiegeln die Universitäts- und Ministeriumsakten die Aktivitäten des Testamentsvollstreckers nicht vollständig wider, sondern nur in den die Universität betreffenden Teilen. Daraus lässt sich aber ein Eindruck gewinnen, wie Robert Stemmler versucht hat, den letzten Willen seines Freundes Hans Holbein doch noch durchzusetzen. Nachdem die gesetzlich erbberechtigten Personen (diverse Verwandte in drei Familienstämmen) identifiziert sind, einigt sich Stemmler mit diesen in einem Vergleich Ende 1931 darauf, ihnen zunächst die Hälfte des Nachlasses auszuhändigen. Am 1. Juli 1931 betrug der gesamte Reinnachlass laut Abrechnung Stemmlers immerhin 94 565 RM und 70 Rpf. Die andere Hälfte sollte der Testamentsvollstrecker im Sinne des Testators verwenden. Stemmler bemüht sich auch darum, bleibt aber erfolglos.

Später lassen die Erben ihren Rechtsvertreter behaupten, sie hätten diesem Vergleich nur zugestimmt, um einen „überaus peinlichen“ Prozess um das Erbe des Rechtsanwalts Dr. Holbein zu vermeiden. Dieses „später“ bezieht sich darauf, dass inzwischen die Nazis in Deutschland an die Macht gekommen sind; einer weiteren Verfolgung der Zielsetzung der Stiftung und des Testamentes ist das natürlich nicht förderlich.

Nach anscheinend erfolglosen Bemühungen, die verbliebene Hälfte des Nachlasses einer anderen Universität zukommen zu lassen, regt der Testamentsvollstrecker 1935 (auf deren Nachfrage über den Stand der Dinge) die Erben dazu an, ihn auf Herausgabe der zweiten Hälfte zu verklagen. Das ist nicht ungeschickt, denn damit ist er hinsichtlich der Verwendung dieses Teils unangreifbar, falls irgendwann doch noch jemand auf dem Wortlaut des Testamentes bestehen sollte. Schließlich – im Vorfeld des von ihm vorgeschlagenen Gerichtsverfahrens – bietet er diese Hälfte erneut der

Jenenser Universität an zur Ergänzung der dort weiterhin bestehenden Holbeinstiftung. Die Universität lehnt erneut ab – sie würde das Geld nur „bedingungslos“ nehmen, bezweifelt aber, dass der Testamentsvollstrecker dazu berechtigt sei.

Anschließend versucht der Testamentsvollstrecker den Spieß umzukehren. Da die Universität die Stiftung ohnehin nie gewollt habe und diese nach dem letzten Gerichtsurteil gegen ihn ohnehin sittenwidrig sei, fordert er die Herausgabe des Stiftungsvermögens, um es den Erben auszuhandigen.

„Da der Zweck der Schenkung nicht erfüllt werden kann, bitte ich als Testamentsvollstrecker Holbeins um die Zurückgabe, damit ich sie bei Verteilung des Nachlasses an die gesetzlichen Erben abführen kann.

Dazu bemerke ich noch Folgendes:

In einem auf meine Anregung hin von einer Miterbin gegen mich angestregten Prozeß hat das Landgericht Weimar in einem Urteil vom 3.d.M. [3.9.1935, rd] u.a. das Nachstehende ausgeführt:

„Ist so der letzte Wille des Erblassers ganz klar, so dient andererseits auch die ‚Holbein-Stiftung‘ denselben Absichten. Der Zinsabwurf dieser Stiftung soll nämlich nicht nur einen Lehrauftrag für Forschungen auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft (mit besonderer Berücksichtigung der Bi- und Homosexualität) finanzieren – darauf kam es dem Erblasser gar nicht an – sondern mit dem Lehrauftrag sollten vor allem öffentliche Vorlesungen über diese Fragen verbunden werden; außerdem sollten die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden. Das schreibt der Erblasser selbst in einem Brief an den Herrn Universitätskurator vom 30. Juni 1919. Bezweckt wurde mit der ‚Holbein-Stiftung‘ also, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Fragen der Bi- und Homosexualität zu lenken. Es widerspricht aber dem gesunden Volksempfinden im neuen Reich und damit den guten Sitten, die allgemeine Aufmerksamkeit durch Veröffentlichung von sei es auch wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Krankheits-

erscheinungen zu lenken, denen der Staat mit Strafgewalt entgegentritt. Aus diesen Gründen sind die letztwilligen Bestimmungen des Erblassers Holbein, die Beträge für die ‚Holbein-Stiftung‘ oder für andere Zwecke, soweit dadurch die Bi- oder Homosexualität begünstigt wird, zur Verfügung stellen, sittenwidrig und nichtig“ (UAJ, AA, Bl. 40f.).

Folglich legt Stemmler der Universität nahe, dass er sie von dieser Sittenwidrigkeit befreien wolle.

Aber herausgeben will die Universität das Geld natürlich auch nicht. Die Rechtsabteilung verweist nun wieder darauf, dass die „Unsittlichkeit“ der Stiftung 1919 nicht zu erkennen gewesen sei. Im Übrigen beruft sie sich (aber nur intern) auf den § 817 Satz 2 des BGB – gesetz- oder sittenwidrig erlangtes Gut ist herauszugeben, was aber nicht gilt, wenn sich der Geber selbst einer Gesetz- oder Sittenwidrigkeit schuldig gemacht hat. Dem Testamentsvollstrecker gegenüber soll dieses Argument aber nicht verwandt werden, heißt es in einer Notiz. Ihm wird nur mitgeteilt, dass man damals eben die Unsittlichkeit nicht habe erkennen können (was nach Aktenlage allerdings nicht zutrifft, wenn man denn diese Argumentation durchhalten wollte). Stemmler – inzwischen zum Oberregierungsrat avanciert – kündigt dann noch an, dass er wegen der Herausgabe des Stiftungsvermögens Klage erheben wolle – das scheint aber nicht mehr geschehen zu sein. Dem Geist der Zeit entsprechend führt die rechtswissenschaftliche Abteilung in einem Gutachten vom 10. Dezember 1935 erneut aus, dass der „unlautere Beweggrund“ des Stifters der Universität nicht bekannt gewesen sei. „Infolgedessen erfüllt die Universität, wenn sie der Auflage nachkommt, nur die selbstverständliche Pflicht, gefährliche Entartungserscheinungen zum Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Unterrichts zu machen.“ Und weiter: „Ist es richtig, dass Holbeins Testament seinem Inhalt nach die Förderung der Homosexualität bezweckte, dann ist nicht nur der betr. Teil des Testaments, sondern auch der Vergleich, den der

Testamentsvollstrecker mit den gesetzlichen Erben abgeschlossen hat wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtig [...]. Darüber hinaus ist möglicherweise auch die Testamentsvollstreckung nichtig, nämlich dann, wenn der Erblasser nur zwecks besserer Erreichung seiner unsittlichen Zwecke einen Testamentsvollstrecker ernannte, der ‚mit seinen Gedankenkreisen und Bekanntenkreisen vertraut‘ war“ (UAJ, AA, Bl. 55f.).

Der Nazi-Rektor Wolf Meyer-Erlach (1871–1962) teilt dem Ministerium am 21. Januar 1936 mit, dass die Universität die Angelegenheit als erledigt betrachte. Es muss offenbleiben, was danach mit der zweiten Nachlasshälfte geschehen ist: Weder die Jenenser Universitätsakten noch die Ministeriumsakten aus Weimar geben darüber Auskunft. Vermutet werden kann, dass die gesetzlichen Erben Hans Holbeins auch diesen Nachlassteil erhalten haben.

Fazit

Hans Holbein ist mit seinem Bestreben, das Anliegen des WhK im Alleingang durch eigene Initiativen zu fördern, komplett gescheitert. Es gab offensichtlich keine ihn unterstützende Struktur, und er hat sich auch durch die Gestaltung des Stiftungsvertrags jede Möglichkeit genommen, zu Lebzeiten auf die Aktivitäten seiner Stiftung Einfluss zu nehmen oder sie zu kontrollieren. Das blinde Vertrauen auf die Spitzen der medizinischen und juristischen Fakultät, denen er einfach unterstellte, dass sie schon in seinem Sinne tätig werden würden, war durch nichts gerechtfertigt.

Das Testament – private Teile

Das Testament des Dr. Hans Holbein ist ein kompliziertes Gebilde aus mehreren – an verschiedenen Stellen hinterlegten – Fassungen mit Ergänzungen und Nachträgen zu Nachträgen in einem separaten Heft, das dem Testamentsvollstrecker und dem Nachlassgericht in Weimar einige Schwierigkeiten bereitet haben dürfte, die gültigen Bestimmungen a) zu identifizieren

und b) sie dem Wunsche des Testators gemäß auszuführen.

Es enthält zunächst vier römisch nummerierte Abschnitte, die seine beabsichtigte Stiftung betreffen. Dazu kommen die – separat aufgeführten – Vermächtnisse, insgesamt 22, an denen im Laufe der Zeit Ergänzungen, Hinweise auf Adressenänderungen und dergl. vorgenommen wurden. Es wird hier nach der Fassung zitiert, die als Abschrift vom Amtsgericht in Weimar am 18. September 1929 angefertigt wurde und im Thüringischen Hauptstaatsarchiv in Weimar liegt.¹⁸ Die für Zwecke des Nachlassverfahrens angefertigte Maschinenabschrift enthält eine Reihe von Tipp- und Schreibfehlern, die stillschweigend korrigiert werden. Auch sind bei der Zusammenstellung der Verfügungen manche ursprünglich wohl vorhandenen Bezüge auf vorherige oder spätere Einträge verloren gegangen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Regelung der materiellen Vermächtnisse hatten. Dadurch bleiben einige Passagen unklar.

Auf die Bestimmungen zugunsten der Jenenser Universität bin ich schon eingegangen. Die Vermächtnisse an Familienangehörige und Angestellte müssen hier mit einer Ausnahme nicht weiter betrachtet werden – sie kommen in dieser oder ähnlicher Form in jeder vergleichbaren bürgerlichen Familie vor (Weitergabe von (Siegel-)Ringen, Versorgung seiner anscheinend verarmten Patin mit Bettwäsche und dergleichen).

Die Ausnahme betrifft Holbeins Basen (= Cousinen) Dora und Johanna Schimmel auf Rittergut Döhlen bei Neustadt a.d. Orla: Sie erhalten sein Meißner Porzellan „zum Danke für die freundliche Aufnahme, welche ich und mein junger Begleiter Ostern 1917 bei ihnen fand [...]“.¹⁹ Damit ist auch der Ton für die anderen Vermächtnisse gesetzt: Holbein bedenkt seine jungen Reisebegleiter mit Erinnerungsstü-

18) Ein weiteres Exemplar ist in den Jenenser Universitätsakten vorhanden.

19) Dieses und alle weiteren Zitate aus der Abschrift des Testaments in ThHSTA C 438: Bl. 28ff.

cken – etwa den Reiseführern für die gemeinsam besuchten Gegenden.

So erhält der damalige Verwaltungsanwärter Alfred H. aus Schwarzwald bei Ohrdruf den Reiseführer *Die Vogesen* und den Bädeker *Die Rheinlande* von 1870, „weil in ihm auch das Moseltal und Luxemburg, die Gegenden unserer anderen Reise“ beschrieben sind. Auf der Abschrift in der Ministeriumsakte gibt es daneben einen Bleistiftvermerk (dessen Autor nicht erschließbar ist) „In Luxemburg wird die Homosexualität nicht bestraft!“. War H. sein Begleiter, als sich Holbein und Eugen Wilhelm dort 1907 trafen?

Kurt K., Reisegenosse in Belgien 1913 (in der Abschrift steht der Tippfehler „Legien“) erhält *La Belgique*, gedruckt in Paris. Kurt K. befand sich 1926 in Brasilien.

Mehrfach mit Holbein gereist ist auch Ulrich W., Professorensohn, der die goldene Taschenuhr erhalten soll „zur Erinnerung an den ersten Oktobersonntag, den wir [...] im Gasthaus Stadt Coburg 1915 verlebten“²⁰ mit dem Zusatz: „Auflösende Bedingung, dass sie ihm nicht gepfändet wird.“

Werner K. in Weimar erhält das Fahrrad, das er schon leihweise besitzt, die Brüder Willi und Kurt B. in Apolda sollen die Operntextbücher erhalten.

Ein letzter Reisegenosse 1925 war der Schuhmachergeselle Otto H. aus Kreuzlingen bei Konstanz; er erhält die Reiseführer über die Schweiz und für Süddeutschland „zur Erinnerung an seine Begleitung von Weingarten nach Wolfegg“.

Zwei Personen fallen in der Liste der Vermächtnisnehmer als besonders herausgehoben auf: Der Testamentsvollstrecker Robert Stemmler und der Lehrer Dr. Georg Rekate.

Als Testamentsvollstrecker bestimmte Holbein 1917 den damaligen Regierungsrevisor Robert Stemmler, „zumal er mit meinen Gedankenkreisen und Bekannten-

kreisen vertraut ist.“²¹ Robert Stemmler lebte 1920 zusammen mit seiner verwitweten Mutter in Weimar in der Lassenstr. 32, 1929 war er im Landesfinanzamt in Rudolstadt tätig, 1935 Oberregierungsrat im Finanzamt in Meiningen. Da er in den Akten diskret aber deutlich als Gesinnungsgenosse Holbeins denunziert wird, bleibt noch zu klären, ob er die Nazis überlebt hat. Aus dem Nachlass vermachte Holbein ihm ein Ölbild, das ihn als dreijährigen Knaben zeigt, zwei weitere Ölgemälde, alle unbeschriebenen Ansichtskarten und die Meißner Teller.

Ein besonderer und mehrfach bedachter Freund war Dr. Georg Rekate aus Linden bei Hannover, dem Holbein am 18. Februar 1916 (da ist Rekate im Felde) ein Tintenfass „mit dem Wappen des Majors v. Rautenberg-Carczynski auf dem silbernen Deckel“ vermacht „zur Erinnerung an den Stifter (u. in der Hoffnung dass er meinen unterm 7.2.26 [...] ersichtlichen Wunsch erfüllt.“²² Am 10. Juni 1917 vermacht er ihm zusätzlich seinen „Musikspielapparat Kalliope mit den dazugehörigen Spielplatten zur Erinnerung an seinen Besuch bei mir vom 6.-9.d.M.“ Unklar bleibt auch die Bestimmung „Man mag statt Dr. Pfeifer zur vorerwähnten Prüfung [nicht in der Abschrift, rd] den auf der nächsten Seite erwähnten Dr. phil. Georg Rekate aus Linden zuziehen, der einen Teil der Gedichte schon mit mir besprochen hat“. Georg Rekate, geb. 23.8.1892 in Suhl, ließ seine Jenenser Dissertation über J. H. Fichte 1915 im Verlag von Max Spohr (Ferdinand Spohr) erscheinen; und schon vorher hat er 1914 dort einen Band *Knabenliebe* erscheinen lassen mit gedruckter Widmung „an einen Freund“ (Holbein?). Die 2. verbesserte Auflage erschien 1924 ebenfalls

21) Genau diese Formulierung aus dem Testament wird 1935 in denunziatorischer Absicht gegen Holbein verwendet, als es der Universität Jena darum ging, das nun als „unsittlich“ angesehene Vermächtnis abzulehnen: Holbein habe versucht, seinem unlauteren Willen durch die Einsetzung eines solchen Testamentsvollstreckers Geltung zu verschaffen.

22) Dieser „Wunsch“ ist in der Abschrift des Testaments nicht enthalten.

20) 1928 lt. Testament in Görlitz, Reuterstraße 6. Im Adressbuch 1929/30 Bezirksdirektion der Agrippina-Konz. Versicherungen, Hindenburgstr. 24, Görlitz

bei Spohr. Sie enthält zusätzlich „Dichtungen von Franz E....“, und man könnte spekulieren, dass es sich um Gedichte von Holbein handelt.

1920 sprach Rekate auf der Konferenz des Bundes Entschiedener Schulreformer im Herrenhaus in Berlin über „Eros und Erziehung“ (Oesterreich: Entsch. Schulreform II), und anscheinend war er ein guter Lehrer, wie aus den Erinnerungen eines seiner Schüler hervorgeht: „Großen Respekt hatten wir vor unserem Griechischlehrer, Dr. Georg Rekate (1957 pensioniert), den wir natürlich Rakete nannten, wie konnte es anders sein. Er war ein kleiner, dynamischer Mann, der im Unterricht stets sein Notizbuch mit unseren Namen in der Hand hielt, hinter die er, je nach Leistung ein Plus, Plus-Minus- oder Minus-Zeichen eintrug. Wir lasen bei ihm Homer, Sophokles, Aristophanes und Plato, und was mir an Sprachverständnis abging, lernte ich bei ihm wenigstens an kulturgeschichtlichen Zusammenhängen im antiken Griechenland. Den leistungsschwachen Schülern bot er vor den Großen Ferien bei der Versetzung in die 12. Klasse, also in die Abiturklasse, an, bei sich zu Haus zweimal wöchentlich Nachhilfestunden zu geben“ (Schäfer 2007: 35f.).

Dr. Rekate lebte 1951 in Berlin-Frohnau, Alemannenstr. 45; gestorben ist er am 16. April 1965 in Reinickendorf.

Schließlich seien noch zwei Kuriositäten aus dem Testament erwähnt:

Seine Scheidungsakten vermacht Holbein der evangelischen Kirche in Münster/Westf., damit diese die Rechtmäßigkeit einer angeblich erschlichenen und der Kirche dadurch entgangenen Erbschaft aus der Familie von Holbeins geschiedener Frau überprüfen lassen könne.

Am 28. August 1925 bestimmt Holbein in einem Nachtrag zum Testament außerdem: „Wenn der im Reichstag von der K.P.D. eingebrachte Antrag auf Streichung des § 175 oder des künftigen § 267 des R.Str.B. es binnen einem Jahre, also bis Ende August 1926, durchgeht, Erfolg haben wird, soll sie zur Anerkennung ihrer Gerechtigkeit und Tap[ferkeit?] in unserer

Landeshauptstadt Weimar und zwar in meinem an der Strassenbahn und in bester Verkehrslage gelegenen neueren Hause ein ganzes Stockwerk von 5 Zimmern, 2 Kammern und Küche völlig mietfrei auf zehn Jahre testamentarisch vermacht bekommen und für jeden Monat früheren Erfolges noch je ein Jahr länger. Welche der drei Etagen soll ihrer eigenen Wahl überlassen sein. Der Eigentümer ist über 60 Jahre alt, also das Vermächtnis in nicht zu ferner Zeit zu erwarten.“

Dass Holbein politisch sonst der KPD nahestand, ist eher unwahrscheinlich. Bekanntlich fand dieser KPD-Antrag keine Mehrheit. Ähnlich wie bei der Erbeinsetzung der Universität bringt Holbein hier seinen Wunsch, die Sache des WhK zu fördern, in einer seltsam versteckten Form zum Ausdruck: Niemand würde vor seinem Tod davon erfahren.²³

Verfügungen über die Bestattung

Die erste „Letztwillige Verfügung über meine Bestattung“ Hans Holbeins datiert vom 4. November 1909; sie wurde am 4. August 1910 erneuert und am 28. Oktober 1913 ergänzt, danach bis zu seinem Tode nicht mehr geändert. Holbein wünschte eine Feuerbestattung. Zuvor sollte sein Leichnam „zu wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere zu den von Prof. Dr. jur. Hans Gross in Graz [...] lt. S. 428-30 der Vierteljahresberichte des D[r]. med. Magnus Hirschfeld in Berlin [...] gewünschten obduziert werden, wovon beide Herrn telegraphisch zu verständigen sind. Das Ergebnis darf in den genannten ¼ J. Berichten veröffentlicht werden.“²⁴

Die Obduktion wurde von dem Jenenser Pathologen Prof. Walther Berblinger gemeinsam mit dem behandelnden Arzt Dr. Ulrich und dem Assistenten Dr. Köhler

23) Zu prüfen bleibt, ob und wie Holbein den KPD-Antrag etwa im *Apoldaer Tageblatt* kommentiert hat.

24) Der Text von Groß enthält eine ausführliche Fußnote des Herausgebers (Hirschfeld). Die Formulierungen Holbeins in seinem Testament entsprechen dem von Hirschfeld im Anschluss an Groß vorgeschlagenen Verfahren.

vorgenommen und Hirschfeld unterrichtet. Das *Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen* existierte aber 1929 nicht mehr – ob die Obduktionsergebnisse anderweitig in die Literatur eingeflossen sind, konnte ich noch nicht feststellen.

Hans Holbein hatte genaue Vorstellungen über die Urne für seine Asche und deren Umhüllung: „Als Urne wünsche ich eine, wie sie im Kataloge der Firma P. Stotz u. Otto Schlee²⁵ zu Stuttgart [...] von 1909 unter N. 23158 abgebildet ist, d.h. Sargform mit christl. Kreuz darauf u. Inschrift an den 4 Seiten [...]. Preis 330 M mit Inschrift. Als Aufstellungsort wäre mir ein von Natur hübscher wie Weimar oder Jena lieber als Apolda. Diese Bronzeurne mag dann in einen sie eng umschliessenden kleinen Steinsarg gesetzt werden, welche die gleichen Aufschriften u. Abzeichen trage (Familienwappen u. freimaurerisches [allsehendes Auge] mit [Winkel und Zirkel])²⁶ auf einer Schmalseite, auf der anderen Geburts- und Todes-Orte u. Zeichen. Auf einer Längsseite: ‚Hier ruht in Gott Dr. Hans Holbein, Anwalt des Rechts, Kämpfer für Freiheit des 3. Geschlechts.‘ Was auf die andere Längsseite kommt, ist mir einerlei.“

Über die Inschrift auf der Längsseite hatte er anscheinend mit dem Obmann „Carl Bente“ (d.i. Karl Busch aus Wattenscheid) gesprochen – warum er den Gewährsmann anführt, ist aber nicht ersichtlich. Wollte er sichergehen, dass sein Wunsch tatsächlich erfüllt wird, indem er einen Zeugen benennt?

1913 hat Hans Holbein anscheinend noch eine andere Urne gesehen: „Anstelle obiger Urne kann auch die mit dem Jüngling gewählt werden, welche Antonie Kerzie im Pariser Salon v. 1913 unter dem



Catalogue illustré du Salon (1913), Umschlag.

Titel Genie Ennebre ausgestellt hat.²⁷ Ansichtskarte 6943 der N. D. Phot.²⁸ falls Preis nicht über 3 000 Mark.“

Wie erwähnt, war Holbein Mitglied der Freimaurerloge Ludwig zur Eintracht in Apolda. Ihr erlässt er testamentarisch 1927 zwei Forderungen über je 100 M, nicht aber die erst Ende 1926 geliehenen 8 000 RM. Dieses Geld hätte dann der Testamentsvollstrecker einfordern müssen; ob das geschehen ist, weiß ich nicht. In dem Heft, das Holbein fortlaufend für Zusätze zu seinem Testament geführt hat, findet sich des Weiteren ein Eintrag vom 1. Dezember 1917. Darin vermacht er der Loge

25) Kurzer Überblick zur Firmengeschichte unter https://de.wikipedia.org/wiki/Paul_Stotz. Den Katalog konnte ich noch nicht ausfindig machen.

26) Im handschriftlichen Testament müssen sich hier die entsprechenden Zeichnungen Holbeins befunden haben. In der Abschrift sind kaum erkennbare (offenkundig nicht verstandene) kleine Handzeichnungen eingesetzt.

27) Weder dieser Name noch die Bezeichnung der Urne lassen sich im Katalog des Pariser Salons von 1913 auffinden. Auch in den Salons zwischen 1911 und 1920 gibt es diesen oder einen ähnlichen Künstler_innen_namen nicht. Da die handschriftliche Fassung des Testamentes nicht geprüft werden konnte, ist nicht auszuschließen, dass es sich um einen erheblichen Lesefehler beim Abschreiben handelt. Vgl. Dugnat 2005

28) Neurdein Frères, N. D. Photo

„ausserdem 1500 Mark (fünfzehnhundert Goldmark) anstelle der Anwaltskammer, welcher ich in meinem alten Testament soviel ausgesetzt hatte, welcher ich aber nichts mehr gönne; aber dafür soll die Loge die Gräber von mir und meinen Eltern in Ordnung halten. Dazu genügt, daß sie nicht verwildern.“

Ob die Loge diesem Wunsch nachgekommen ist, ließ sich nicht aufklären. Das Grab in Weimar existiert nicht mehr.

Epilog

Der WhK-Obmann Dr. jur. Hans Holbein ist heute völlig vergessen. Von seiner Stiftung, mit der er den „Kampf des 3. Geschlechts“ befördern wollte, ist nichts geblieben. Weder die Universität Jena noch irgendeine andere deutsche Universität war nach Holbeins Tod bereit, sein Erbe anzutreten und die damit verknüpften Bedingungen zu erfüllen. Das Restvermögen seiner Stiftung von 1919 fiel gar 1938 an die Pathologische Anstalt der Jenaer Universität. Dieses Institut war unter seinem neuen Direktor Werner Gerlach (1891–1963, Sturmbannführer im „Persönlichen Stab des Reichsführers SS“ Heinrich Himmler) auf das engste mit dem Konzentrationslager Buchenwald verbunden (Hoßfeld u.a. 2003: 188; Senatskommission 2009: 535). Da die Sektionsprotokolle 1945 zum größten Teil vernichtet wurden, ist nicht mehr aufzuklären, ob sich unter den in Jena oder von Jenenser Pathologen in Buchenwald Sezierten auch ermordete Homosexuelle befanden.²⁹

Quellen

Universitätsarchiv Jena

Acta Academica betreffend die Stiftung des Rechtsanwalts Dr. Hans Holbein in Apolda zugunsten der Universität 1919–1931, Bestand B.A. 1725 (zitiert als UAJ, AA).

29) Vgl. Hirte/Stein 2003: 374 (mit weiteren Nachweisen). Für das Anatomische Institut vgl. die Arbeiten von Redies u.a. Homosexuelle werden von den Autoren nicht gesondert erwähnt.

Akten der Grossherzogl. und Herzogl. Sächsischen Universitäts-Kuratel zu Jena betreffend die Holbein-Stiftung Vol. I und II, Bestand C Nr. 1957 und 1957/1 (zitiert als UAJ, K1 bzw. K2).

Personalakte Prof. Dr. Walther Berblinger (UAJ D 173).

Jahresberichte der Institute, Anstalten, Sammlungen und Seminare 1927–1929 (UAJ C539).

Jahresberichte der Institute, Anstalten, Sammlungen und Seminare 1930/31 (UAJ C541).

Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar

Thüringisches Volksbildungsministerium, Akten betreffen die Holbein-Stiftung für Forschungszwecke auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft (mit besonderer Berücksichtigung der Bi- und Homosexualität), Bestand C 438 (zitiert als ThHStA C 438).

Stadtarchiv Apolda

Apoldaer Tageblatt

Thomaszczyk, D.: Lebenslauf Senator Robert Birken jun. Mschr. Ms., 2 S.

Literatur

Bayer, Tilde (2003): Zur Struktur des Lehrkörpers der Universität Jena 1870–1955. Hoßfeld u.a.: 122–135.

Bolck, Franz (1983): Laudatio für Prof. Dr. Walther Berblinger zur Ehrenpromotion an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Pathologie in Jena: 104–107.

Cremer, J. (1966): Professor Dr. Walter [sic] Berblinger (1882–1966). Medizinische Welt 17 (NF): 1731–1732.

Dugnat, Gaïte (2005): Les Catalogues des Salons de la Société Nationale des Beaux-Arts. Bd. 5 (1911–1920). Dijon: L’echelle de Jacob.

Groß, Hans (1910): Das somatische Moment bei den Homosexuellen. Vierteljahresberichte 4: 428–430.

Hirte, Ronald; Stein, Harry (2003): Die Beziehungen der Universität Jena zum Konzentrationslager Buchenwald. Hoßfeld u.a.: 361–398.

Holbein, Hans (1905): Die Holbeiner. Ein Überblick über eine 700jährige bürgerliche Familiengeschichte. Mit Stammbäumen. Leipzig: E.A. Seemann.

Holbein, Hans (1915): Gesetzliche Geburtstagsfolgen oder Welche Rechte und Pflichten erwirbt und verliert Mann und Frau in Frieden und Kriege nach privatem und öffentlichem Reichsrechte und Großherzoglich Sächsischem Landesrechte vom 1. bis 80. Geburtstage? Jena: Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle).

Holzmann, Ulrike (2001): Das Wirken von Prof. Dr. med. Walther Berblinger als Direktor des Pathologischen Instituts. Diss. Jena.

Hoßfeld, Uwe; John, Jürgen; Lemuth, Oliver; Stutz, Rüdiger. Hrsg. (2003): „Kämpferische Wissenschaft“. Studien zur Universität Jena im Nationalsozialismus. Köln: Böhlau.

Neumärker, Karl (1927): Geschichte der g.u.v. St. Johannisloge Ludwig zur Eintracht i.O. Apolda, 1912–1927. Festschrift zur Haus- u. Tempelweihe am 8. Mai 1927. Apolda: Blume.

Oesterreich, Paul. Hrsg. (1920): Schöpferische Erziehung: Vorträge gehalten auf der freien Reichsschulkonferenz des Bundes entschiedener Schulreformer im Herrenhause zu Berlin vom 31. März – 2. April 1920. Berlin: Verlag Gesellschaft und Erziehung.

Pathologie in Jena (1983). Bearb. v. G. Waldmann, D. Katenkamp u. V. Fritzsche. Jena: Friedrich-Schiller-Universität (Jenaer Reden und Schriften).

Redies, Christoph u.a. (2003): Universität Jena. NS-Opfer für die Anatomie. Deutsches Ärzteblatt, 102, H. 48, A3332-3335. Online: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/49331> (zuletzt geprüft 30.10.2016).

Redies, Christoph u.a. (o.J.): Über die Herkunft der Leichname für das Anatomische Institut der Universität Jena in der NS-Zeit. http://www.anatomie1.uniklinikum-jena.de/anatomie1_media/Inhalte/Anatomie.pdf (zuletzt geprüft 30.10.2016).

Rekate, Georg (1920): Eros und Erziehung, in: Oesterreich (1920): 87-92.

Rekate, Georg (1924): Knabenliebe. Leipzig: Max Spohr 1914. 2. Aufl. Leipzig: Verlag „Wahrheit“ Ferdinand Spohr.

Schäfer, Peter (2007): Schreiben Sie das auf, Herr Schäfer! Jena: Thuß & van Riesen.

Senatskommission zur Aufarbeitung der Jenaer Universitätsgeschichte im 20. Jahrhundert. Hrsg. (2009): Traditionen, Brüche, Wandlungen. Die Universität Jena 1850–1995. Köln u. a.: Böhlau.

Wiederanders, Bernd; Zimmermann, Susanne (2004): Buch der Dozenten der medizinischen Fakultät zu Jena. Jena: Jenzigverlag. Darin: Autobiographischer Text von Walther Berblinger, geschrieben am 11. März 1934 in Jena: 89 ff.

Zimmermann, Susanne; Zimmermann, Thomas (2003): Die Medizinische Fakultät der Universität Jena im „Dritten Reich“ – ein Überblick. Hoßfeld u.a.: 401-436.